



HESSISCHER LANDTAG

21. 10. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 16.09.2020

**Zentralstelle für Medizinwirtschaftsstrafrecht der Generalstaatsanwaltschaft
Frankfurt – Teil 2**

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Der am 23.07.2020 inhaftierte Oberstaatsanwalt war Leiter der Zentralstelle für Medizinwirtschaftsstrafrecht der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt und hatte in dieser Eigenschaft zahlreiche Ermittlungsverfahren gegen Ärzte wegen des Verdachts des Abrechnungsbetrugs geführt. In aller Regel erfolgte dabei die Strafanzeige durch die Kassenärztliche Vereinigung (KV), wenn sich bei der Überprüfung von Abrechnungen entsprechende Verdachtsmomente ergaben. Die KV leitete sämtliche Unterlagen an die Staatsanwaltschaft weiter, die zur Prüfung des Vorwurfs erforderlich waren. In der Regel handelte es sich dabei um Unterlagen, die auch die Daten von Patienten enthielten. Die Weitergabe dieser Daten an die Justizbehörden ist rechtskonform, da für Patientenunterlagen in diesen Fällen das Beschlagnahmeprivileg aus §97 Abs. 2 StPO nicht gilt, obwohl die betroffenen Patienten in der Regel keine Kenntnis über die Weitergabe ihrer Daten und insoweit auch keine Einwilligung hierzu erteilt haben.

Problematisch erscheint dagegen die Überlassung dieser Unterlagen an Dritte, wie dies in zahlreichen Fällen erfolgte. Die Staatsanwaltschaft hat die ihnen durch die KV überlassenen Daten in der Regel ohne jede Veränderung an externe Dienstleister weitergegeben mit dem Auftrag, die Abrechnungen im Hinblick auf eventuelle betrügerische Aktivitäten hin zu prüfen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In wie vielen Fällen wurden in den vergangenen 10 Jahren im Rahmen von Ermittlungsverfahren gegen Ärzte und Apotheker wegen des Verdachts auf Abrechnungsbetrug Unterlagen von der Zentralstelle für Medizinwirtschaftsstrafrecht zum Zwecke der Aufklärung an externe Dienstleister weitergegeben?

In den Jahren 2010-2019 gingen bei der Zentralstelle jährlich zwischen 142 und 569 Ermittlungsverfahren ein. Die Mehrzahl wurde gegen Ärztinnen und Ärzte bzw. Apothekerinnen und Apotheker wegen des Verdachts des Abrechnungsbetrugs geführt. Es ist davon auszugehen, dass in einer Mehrzahl dieser Verfahren Unterlagen an externe Sachverständige zur Begutachtung und Auswertung übergeben wurden. Eine exakte Angabe ist mangels statistischer Erfassung jedoch nicht möglich.

Frage 2. Enthielten die unter 1. aufgeführten Unterlagen Daten von Patienten, z. B. Personalien, Diagnosen, Medikationen etc.?

Ja (vgl. §§ 294 ff. SGB V).

Frage 3. Falls 2. zutreffend: Wurden die betroffenen Patienten von der Weitergabe ihrer Daten durch die Staatsanwaltschaft an Dritte in Kenntnis gesetzt bzw. wurden deren Einwilligung zur Weitergabe ihrer Daten eingeholt?

Frage 4. Falls 2. zutreffend: Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte diese Weitergabe – insbesondere unter dem Aspekt der Regelungen des § 203 StGB?

Die Fragen 3. und 4. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Übermittlung von Daten und Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren an den beauftragten Sachverständigen erfolgt auf Grundlage der §§ 78, 80 StPO. Danach sind dem Sachverständigen bereits mit der Auftragserteilung die für die Durchführung der Begutachtung erforderlichen

Anknüpfungstatsachen, ggf. einschließlich personenbezogener Daten, mitzuteilen. Die vorherige Einholung einer Einwilligung zur Verwendung der Daten würde regelmäßig den Ermittlungszweck gefährden und ist nicht erforderlich.

- Frage 5. Falls 2. zutreffend: Wurden die unter 1. aufgeführten Dienstleister bzw. die dort mit den Unterlagen befassten Personen für diese Tätigkeit besonders verpflichtet, z. B. durch Vereidigung oder Abgabe einer entsprechenden Erklärung?
- Frage 6. Falls 2. zutreffend: Wie wurde sichergestellt, dass bei dem beauftragten Dienstleister nur ein bestimmter Personenkreis Zugang zu den Daten erhielt und eine unbefugte Weitergabe ausgeschlossen ist?
- Frage 7. Falls 2. zutreffend: Wie wurde sichergestellt, dass der beauftragte Dienstleister nach Beendigung seines Auftrags einen unbefugten Zugriff auf die Unterlagen dauerhaft verhinderte?

Die Fragen 5. bis 7. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine generelle Vereidigung von Sachverständigen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Nach der Rundverfügung des Generalstaatsanwalts vom 17. Dezember 2018 (Az. 411-5/03) haben externe EDV-Sachverständige vor der Vergabe von Gutachtenaufträgen eine Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis nach § 53 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) abzugeben, nach der es auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Zugleich werden diese ausdrücklich über die Strafbarkeit von Verstößen gegen das Datengeheimnis belehrt. Neben einer strafrechtlichen Verfolgung nach § 42 BDSG kommt bei Weitergabe von Daten auch eine Strafbarkeit wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses nach § 353b StGB sowie wegen Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB in Betracht. Die externen Sachverständigen haben zudem zu gewährleisten, dass alle mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Gutachtenauftrages betrauten Personen die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten (Datengeheimnis nach § 53 BDSG).

Wenn eine weitere Begutachtung nicht mehr erforderlich ist, ergeht eine Löschanordnung an die beauftragten Sachverständigen, wonach die vorhandenen Daten gemäß allgemein gültiger technischer Vorgaben zu löschen sind. Über die Löschung ist ein Protokoll zu erstellen.

Originalunterlagen werden gemäß prozessualer Vorgaben behandelt. Papierdoppel etc. sind zu vernichten beziehungsweise werden an die Staatsanwaltschaft zurückgesandt.

Wiesbaden, 21. Oktober 2020

Eva Kühne-Hörmann